

Satzung

der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

„Bürgerstiftung Fellbach“

mit dem Sitz in Fellbach

vom 27. April 2005

geändert am 26. November 2007

und am 20. April 2015

Präambel

Die Bürgerstiftung Fellbach ist eine Gemeinschaftseinrichtung Fellbacher Bürgerinnen und Bürger. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und Kräfte für Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Fellbach Projekte anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung Fellbach möchte Fellbacher Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Insbesondere soll die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigt, Toleranz und gegenseitige Achtung gefördert, sowie Verständnis und Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat gestärkt und das Bewusstsein für politische und gesellschaftliche Verantwortung entwickelt und vertieft werden. Damit soll zur positiven Entwicklung des Gemeinwesens Stadt Fellbach beigetragen werden.

Im Text wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu benennen. Soweit möglich, werden personelle Bezüge geschlechtsneutral formuliert.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Fellbach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Fellbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Projekten und Maßnahmen
 - a) der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - b) der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - c) des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - d) zur Bereitschaft für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement und gemeindebezogener sozialer Verantwortung,
 - e) zum Verständnis für das demokratische Staatswesen,
 - f) des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege,
 - g) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - h) in den Bereichen von Bildung, Erziehung und Sport,
jeweils einschließlich der Förderung der Gemeinwesenarbeit in diesen Bereichen,
sowie
 - i) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO)
durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in Fellbach. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand zulassen, dass auch Projekte und Maßnahmen außerhalb Fellbachs gefördert werden, insbesondere wenn es sich um Kooperationsprojekte von Institutionen innerhalb und außerhalb Fellbachs oder um die Zweckerfüllung treuhänderisch verwalteter unselbstständiger Stiftungen und Sondervermögen handelt.
- (3) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,

- b) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen,
 - c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e) Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - f) Unterstützung sozialer Zwecke, insbesondere durch Zuwendungen an natürliche bedürftige Personen (Personen, die Sozialleistungen empfangen, Einkommensschwache und sonstige Hilfsbedürftige), denen im Rahmen des in Absatz 1 Buchstabe i) festgelegten Zwecks Leistungen zuerkannt werden können.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu den Pflichtaufgaben der Stadt Fellbach gehören.
- (8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und Dienstleistungen für andere rechtsfähige Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder ihm widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Ein

Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von 125.000 € (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) sowie den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie werterhaltend oder wertsteigernd sind.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (4) Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
- (6) Ab einem Wert von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) kann die zustiftende Person einen konkreten Zweck für die Verwendung der Mittel aus seiner Zustiftung benennen, der jedoch in § 2 genannt sein muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung als Stiftungsfonds oder treuhänderisch als Sondervermögen (unselbständige Stiftung) unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks zu führen. Für den Stiftungsfonds oder die unselbständige Stiftung kann die zustiftende Person im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand einen besonderen Namen festlegen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für die Stiftungszwecke einzusetzen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Zusätzlich wird ein Stifterforum eingerichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte.
- (4) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (7) Jedes Organ der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mitglieder des Stiftungsvorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Stiftungsrat.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden, dies soll die jeweilige Oberbürgermeisterin/der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Fellbach sein,

- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und
- d) fakultativ aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sollen sich insbesondere durch eine starke Verbundenheit mit Fellbach auszeichnen.

- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden durch die Gründungstifterinnen bestimmt.
- (3) Künftige Stiftungsvorstände, Vorstandsvorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal viermal zulässig. Für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister als Vorsitzender/m gilt diese zeitliche Beschränkung nicht. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat gemäß Absatz 6,
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße

- Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
 - (3) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - c) Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - d) Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien,
 - e) Einrichtung einer Geschäftsführung sowie Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, deren Bevollmächtigung und Abberufung,
 - f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - h) Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
 - (4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird dabei durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Einzelvertretungsbefugnisse und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
 - (5) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und über die Verwendung der Stiftungsmittel Rechenschaft abzulegen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
 - (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
 - (7) Mitglieder des Stiftungsvorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf angemessenen Ersatz für Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
 - (8) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrats einberufen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

- (9) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (12) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Die Geschäftsführung handelt entsprechend der vom Stiftungsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und entsprechend der vom Stiftungsvorstand erteilten Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters entsprechend § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für den Zeitraum von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5) Werden Mitglieder der Geschäftsführung entgeltlich beschäftigt, so ist mit ihnen ein Anstellungsvertrag zu schließen, in dem die Rechte und Pflichten geregelt werden.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifterinnen mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder, die von der Stadt Fellbach bestellt werden,
 - b) weitere Mitglieder, die vom Stiftungsrat jederzeit durch Zuwahl selbst bestellt werden können (Kooptation).

Die von der Stadt Fellbach bestellten Mitglieder dürfen nicht die Mehrheit im Stiftungsrat bilden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen glaubwürdige Repräsentanten des Stiftergedankens sein und sich durch eine starke Verbundenheit mit Fellbach, hohe soziale Kompetenz und der Bereitschaft zu ehrenamtlichem oder finanziellem Engagement auszeichnen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Zustifter sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - b) Ablauf der Amtszeit,
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) durch Abberufung gemäß Absatz 7.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

§ 11

Aufgaben und Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die/der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt alle ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Seiner Zuständigkeit unterliegen außerdem insbesondere
 - a) die Wahl und ggf. Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes des Vorjahres (spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres),
 - c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) im Einzelfall begründet werden.
- (5) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (9) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstifterinnen und aus denjenigen Zustifterinnen und Zustiftern, die einen Betrag von mindestens 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft der Zustifterinnen und Zustifter im Stifterforum erlischt 10 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitglieds von mindestens 1.000 € (in Worten: eintausend Euro). Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode der stiftenden oder zustiftenden Person auf deren Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmt werden, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Sitzungen des Stifterforums werden von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geleitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind berechtigt an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.
- (5) Das Stifterforum nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis.
- (6) Mitglieder des Stifterforums können dem Stiftungsrat Vorschläge für Empfehlungen zur Zuwahl geeigneter Personen in den Stiftungsrat unterbreiten. Außerdem können sie sich in den Fachausschüssen der Stiftung engagieren.

§ 13

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Stiftungsvorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrats.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Stiftungsvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstifterinnen beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gleichlautenden Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder von der Stiftungsbehörde angeordnet werden, sind zu beschließen.
- (2) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder bedarf, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Absatz 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Fellbach. Die Stadt Fellbach hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die in § 2 genannten Zwecke, zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Diese Satzung wurde von den Gründungstifterinnen Stadt Fellbach und Fellbacher Bank eG am 27.04.2005 mit dem Stiftungsgeschäft erlassen.

Die §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 6 wurden durch Änderungssatzung vom 26.11.2007 geändert.

Die §§ 6 Absatz 9 und 12 Absatz 4 wurden durch Änderungssatzung vom 20.04.2015 geändert.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als zuständige Stiftungsbehörde die Bürgerstiftung Fellbach mit Urkunde vom 05.06.2005 anerkannt und die Satzung der Bürgerstiftung Fellbach vom 27.04.2005 mit Erlass vom 05.06.2005 genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 26.11.2007 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Stiftungsbehörde mit Erlass vom 07.12.2007 genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 20.04.2015 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Stiftungsbehörde mit Erlass vom 17.06.2015 genehmigt.